

**Öffentliche Niederschrift  
über die Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Klimafolgenanpassung,  
Planung und Kreisentwicklung am 04.09.2023 im Sitzungssaal des Kreisamtes  
Jever, Lindenallee 1**

---

**Beginn:** 15:30 Uhr

**Ende:** 18:07 Uhr

**Teilnehmer/innen:**

Vorsitzender

Homfeldt, Axel

Mitglieder

Bergfeld, Christian

Online-Teilnahme

Burgenger, Uwe

Eilers, Claus

Esser, Martina

bis TOP 4.2.4

Haesihus, Heiner

Kaiser-Fuchs, Marianne

Ratzel, Gerhard

stellv. Mitglieder

Lammers, Anke

Vertretung für Herrn Reimund Recksieder

Sudholz, Melanie

Vertretung für Herrn Lars Kühne

Tammen, Reiner

Vertretung für Herrn Jannes Wiesner

beratende Mitglieder (GM)

Schürgers, Uwe

Online-Teilnahme

stellv. beratende Mitglieder (GM)

Möller, Jan Ole

Vertretung für Frau Agnes Wittke

Teilnehmer/in des JuPa FRI

Hans, Marcel

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Online-Teilnahme

Cremer, Tammo

Dehrendorf, Martin, Dr.

Duit, Sarah

Lang, Valentin

Mennicke, Friederike

Möller, Karoline

Neuhaus, Rolf

Tammen, Marisa

Wessels, Denise

Gäste

Theemann, Hendrik

Dzwonkowski, Ralf

Oellrich, Stefan

## **TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung werden festgestellt.

## **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.06.2023**

Die Niederschrift vom 29.06.2023 wird einstimmig genehmigt.

Zu Protokollzwecken bittet der Vorsitzende **Herr Homfeldt** um Zustimmung einer Tonbandaufnahme. Das Gremium erklärt sich damit einverstanden.

## **TOP 3 Einwohnerfragestunde**

Ein Bürger meldet sich zu Wort, betont, dass er Mitglied der Agenda-Gruppe Klimaschutz in Varel sei und beschreibt, dass er beim Eintreten in das Gebäude ein Solarenergie-Ertragsdisplay gesehen habe, welches nichts anzeige. Er möchte wissen welche Bewandnis dieses dann habe.

**Herr Neuhaus** erklärt, dass es in der letzten Zeit größere Umbauarbeiten gegeben habe und dass das Solarenergie-Ertragsdisplay aufgrund einer Grunderneuerung der Stromleitungen außer Betrieb genommen wurde und dieses in Kürze wieder in Betrieb gesetzt werde.

Der Bürger erkundigt sich, ob die Anlage sich auf dem Dach befindet.

**Herr Neuhaus** bestätigt dies.

Als nächstes möchte der Bürger wissen, ob es denkbar sei, dass der Landkreis Friesland die Kreistagsabgeordneten auf Antrag mit dem Deutschland-Ticket ausstattet. Dabei verweist er darauf, dass die Bundestagsabgeordneten kostenfrei Bahn fahren könnten und dass die Kreistagsabgeordneten, die vorbildlich den ÖPNV nutzen wollen, dies auch tun sollten.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** verweist auf die Einschätzung der Verwaltung.

**Herr Dr. Dehrendorf** weist darauf hin, dass man die Situationen nicht miteinander vergleichen könne. Er sehe diese Möglichkeit, sofern es einen Bedarf dafür gebe, gibt aber zu bedenken, dass aktuell eine Haushaltssperre vorliegt, es sich um eine freiwillige Aufgabe handle und dass man sich deshalb auch nicht über die Haushaltssperre hinwegsetzen könne, da diese Vorgehensweise ansonsten bei allen freiwilligen Aufgaben angewandt werden könne. Herr Dr. Dehrendorf merkt an, dass man das Thema noch mal aufgreifen könne, sobald die Haushaltssperre wieder aufgehoben wird und dass er den Vorschlag in den Vorstand mitnehmen wolle.

Der Bürger bedankt sich und zeigt Verständnis für die aktuelle Situation. Als nächstes möchte er wissen, wie es mit dem Klimabeirat aussehe.

**Herr Lang** antwortet, dass der Klimabeirat ab 2024 voraussichtlich zwei Mal im Jahr stattfinden solle.

Der Bürger äußert seinen Unmut über die PV-Entwicklung der landkreiseigenen Liegenschaften.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** wendet ein, dass es sich hierbei nicht um eine Frage handelt.

Daraufhin führt der Landrat **Herr Ambrosy** aus, welche Maßnahmen der Landkreis für den Klimaschutz schon ergriffen habe, welche in naher Zukunft noch ergriffen werden und betont, dass der Landkreis schon extrem viel für den Klimaschutz unternehme.

Da es keine weiteren Fragen mehr gibt, beendet der Vorsitzende **Herr Homfeldt** die Einwohnerfragestunde und geht zum nächsten Punkt über.

## **TOP 4    Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung**

### **TOP 4.1   Berichte und Vorlagen für den Kreistag: keine**

### **TOP 4.2   Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:**

#### **TOP        Trassenplanung - aktueller Stand und Neuplanungen (Vortrag)** **4.2.1**

**Frau Tammen** führt den aktuellen Stand und die Neuplanungen zur Trassenplanung in Form eines Vortrags aus.

**Frau KTAe Esser** merkt an, dass Sie bei dem Vortrag die Trasse Richtung Sande für die Elektrolyse Windstrom zu nutzen vermisst habe und möchte wissen, ob es dort noch weitere Planungen gebe oder ob es doch nicht angedacht sei diese Richtung Sande zu schicken. Zusätzlich weist sie auf die Notwendigkeit eines solchen Anschlusses hin.

**Herr Neuhaus** wirft ein, dass der B-Korridor relativ nahe an Sande entlangführe und dass die Elektrolyse auf Wechselstrom ausgelegt werde. Er erklärt, dass man von den zwei bestehenden 380-KV-Leitungen ausgehen müsse und dass der Netzentwicklungsplan in der letzten Fassung bereits ein neues Umspannwerk umfasse.

**Frau KTAe Esser** fragt, ob dies nur für die Lern-Elektrolyse oder auch für die große Planung gelte.

**Herr Neuhaus** erläutert, dass sich die Lern-Elektrolyse aus der PV-Anlage speise, somit internes Netz sei und dass dies für den Elektrolyseur geplant sei.

**Frau Tammen** weist daraufhin, dass dieser auf den vorhandenen Karten schon farblich (grün) hinterlegt sei und wolle versuchen ob auch noch mal Detailkarten ausgespielt werden können (siehe Anhang Detailkarten Trassenplanung).

**Herr KTA Ratzel** sehe hierbei die größten Probleme in Bockhorn, da die ganzen Trassen durch diesen Bereich durchgehen und dadurch nur wenig Spielraum zum Ausweichen vorhanden sei.

Er sei davon überzeugt, dass weitere Planungen nach 2035 folgen werden und dass man dafür alternative Trassen eruieren müsse, wie z.B. die Querung der Jade, um somit auch die Kommunen zu entlasten. Des Weiteren sei er der Meinung, dass die betroffenen Kommunen

durch die Konzessionsabgaben für Stromleitungen gestärkt sowie politisch unterstützen werden sollten.

**Herr KTA Bergfeld** möchte wissen, ob der neue Sachstand auch Auswirkungen auf die Trasse Conneforde-Wilhelmshaven II habe und eine Erdverkabelung möglich sei.

**Frau Tammen** verneint dies mit der Begründung, dass das Vorhaben nicht mit einer Erdkabeloption (F-Kennzeichnung) im Bundesbedarfsplan oder im Netzentwicklungsplan gesetzt sei und der Übertragungsnetzbetreiber weiterhin mit einer Freileitung planen müsse. Andere, danach folgende Vorhaben, müssen daher in einer anderen Trassierung gehen.

**Herr KTA Eilers** erkundigt sich, ob man mittlerweile über GIS die gesamten Strom- und Gasleitungen, die durch die Kommunen gehen, einsehen könne.

**Frau Tammen** bestätigt dies und versichert, dass die Kreisverwaltung im Nachgang zur Sitzung Detailkarten aus der Präsentation für alle Städte und Gemeinden zur Verfügung stelle (siehe Anhang Detailkarten Trassenplanung).

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** fragt nach, ob die neuen Trassen und Ausgleichsflächen schon im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 bedacht seien und ob diese neu aufgeführt werden müssen.

**Herr Neuhaus** bestreitet dies, da im RROP 2020 ein Trassenkonzept enthalten sei, welches diese Thematik ganzheitlich regle und Korridore als mögliche Trassierungsräume als Ziel der Raumordnung festschreibe. Besondere Bedeutung hätten die Flächen im Voslapper Groden, welche landesweit bedeutend seien. Hier sei das Land Niedersachsen in der Pflicht und habe die Federführung.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** stellt klar, dass Ausgleichsflächen sowie Trassennutzungen Überhand nehmen und kommunale Entwicklungsmöglichkeiten, wie z.B. Tourismus im Wangerland, beeinträchtigt seien.

Der Landrat **Herr Ambrosy** weist darauf hin, dass eine Konzessionsabgabe für Leitungsbau und eine Akzeptanzabgabe für Windkraft und Photovoltaik benötigt werde, um die Gemeinden in Form von Einnahmen zu entlasten. Dies sei nicht gleichzusetzen mit Kohärenzflächen. Das Stichwort Alternativtrassenfindung müsse vorangetrieben werden, damit die Akzeptanz von solchen Vorhaben bei der Bevölkerung aufrechterhalten werden könne. Daneben sei die Handlungswirksamkeit durch die Naturschutzstiftung hinsichtlich der Kompensation gegeben.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** führt die Entwicklung und Selbstverwaltung als wichtigen Aspekt an.

**Herr KTA Schürgers** möchte wissen, ob die finanzielle Kompensation durch die Netzbetreiber geleistet werde.

Der Landrat **Herr Ambrosy** klärt über die neuen Ausbauvorhaben sowie damit verbundene, erhöhte Konzessionsabgaben für die Region und Bevölkerung sowie die Vorteile durch die Umschichtung der Netzentgelte auf überregionale Nutzer auf.

**Herr KTA Eilers** weist darauf hin, dass der Flächenverbrauch durch technische Bauwerke wie Umspannwerke und Trassen Auswirkungen auf den Bodenmarkt habe und Rohstoffe wie z.B. Sand sehr stark für die Baumaßnahmen nachgefragt sei.

Da es keine weiteren Fragen oder Anmerkungen gibt, geht der Vorsitzende **Herr Homfeldt** zum nächsten TOP über.

## TOP Netzstabilität - EWE (Vortrag)

### 4.2.2

**Herr von Dzwonkowski** und **Herr Oellrich** stellen die Präsentation zur Netzstabilität vor.

**Frau KTAe Esser** möchte wissen, ob nur auf Wärmepumpen gesetzt werde oder ob auch an der Entwicklung anderer Wärmekonzepte gearbeitet werde und von welchem Konzept man für den Landkreis Friesland ausgehen könne.

**Herr von Dzwonkowski** erklärt, dass die EWE auf die kommunale Wärmeplanung setze, weil diese die regionalen Potentiale besser aufzeige. Er vermutet, dass es geeignete Bereiche für den Bau eines solchen Wärmenetzes geben werde und dass es Bereiche geben werde, bei denen man auf die klassische Stromversorgung setzen müsse. Für den Landkreis Friesland müsse man die entsprechenden Bereiche dann identifizieren.

**Herr Oellrich** fährt mit der Präsentation fort.

**Herr KTA Eilers** fragt nach, ob sich die zweieinhalb Milliarden Netzausbaukosten auf das Niederspannungsnetz beziehen.

**Herr von Dzwonkowski** beantwortet dies damit, dass sich die Kosten auf das gesamte Stromnetz beziehe, da die EWE sowohl ein Niederspannungs- als auch ein Mittelspannungsnetz besitze.

**Herr KTA Eilers** merkt an, dass Landwirte mit bspw. großen Dachflächen den Anschluss bis zum Einspeisepunkt selbst finanzieren müssen und dies vielfach die Rentabilität der Vorhaben in Frage stelle.

**Herr von Dzwonkowski** bestätigt dies und weist zusätzlich darauf hin, dass auch die Umspannwerke teilw. keine Kapazitäten mehr frei haben und auf die 110-KV-Ebene hochgegangen werden müsse. Dies treffe auch bereits bekannte Projekte.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** erkundigt sich, wie man die Bürgerinnen und Bürger davon überzeugen wolle. Schließlich könne ein Stromengpass auch eine einschneidende Wirkung auf den Alltag der Menschen haben. Hierfür nennt er das Beispiel private Ladestrukturen und die Verlässlichkeit der Stromversorgung für Wallboxen.

**Herr Oellrich** stimmt dem zu, macht aber deutlich, dass dies nur im Notfall so sei und dass es dafür auch keine Alternativlösung gebe. Die Problematik mit den Bürgerinnen und Bürgern werde über die Gesetzgebung gelöst. Da werde §14 a EnWG so angepasst, dass dies dann in der Tat hinzunehmen sei, da die Gesamtnetzstabilität Priorität habe.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** sieht damit seine Frage beantwortet und wirft ein, dass man die Menschen auch von der Notwendigkeit überzeugen müsse.

**Herr Oellrich** meint, dass sich dies nur über Aufklärungsarbeit und Transparenz erreichen lässt.

**Herr von Dzwonkowski** ergänzt und weist erneut darauf hin, dass das Stromnetz sich insgesamt wandle und Konsumer und Prosumer oft an einem Punkt liegen. Speichermedien werden künftig mehr zur Netzstabilität beitragen müssen.

**Frau KTAe Sudholz** erkundigt sich, ob es einen anvisierten Zeitraum für die Fertigstellung des notwendigen Netzausbaus gebe. Ihrer Meinung nach stehe man hier sehr unter Druck

und man müsse den Netzausbau zeitlich so umsetzen können, dass die Netzstabilität weiterhin gewährleistet werden könne.

**Herr von Dzwonkowski** sieht dies anders und verweist darauf, dass man realistisch bleiben müsse. Veränderung passiere nicht von heute auf morgen, sondern nur Schritt für Schritt und man werde sicherlich noch eine Generation lang Erdgas nutzen. Auf die Notwendigkeit werde schon mit verschiedenen Maßnahmen sowie Investitionen in die Stromnetze reagiert, aber er könne zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht sagen, ob man 2035 mit dem Ausbau fertig sei.

Zusätzlich ergänzt **Herr Oellrich**, dass die EWE eine gute Übersicht über ihre Netze habe und es einen stetigen Ausbau bedürfe.

**Herr KTA Schürgers** beschwert sich über die hohen Investitionskosten für den Netzausbau und äußert die Befürchtung, dass man diese zur Refinanzierung über den Strompreis auf die Bürgerinnen und Bürger umwälze. Er möchte wissen, ob seine Befürchtung sich bewahrheiten werde.

**Herr von Dzwonkowski** erläutert, dass der Kunde in allen wirtschaftlichen Bereichen für Leistungen zahlen müsse und dass ihm kein Bereich bekannt sei, bei dem das anders sei. Er wisse auch keine alternative Lösung dafür.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** fügt hinzu, dass sich diese Frage nicht im Ausschuss beantworten lasse, da die Zuständigkeit woanders liege. Man nehme die Befürchtung von Herrn KTA Schürgers zur Kenntnis.

**Herr KTA Tammen** ergänzt, dass man die Netzausbaukosten nicht zusätzlich zahlen müsse, sondern dass diese Kosten laufender Unterhalt seien, da auch aktuell Leitungen und Netze ausgebaut werden.

**Herr KTA Theemann** fragt nach, in welchem Rahmen und welchen Netzebenen die intelligente Netzsteuerung stattfinde, da die Netze insgesamt ja sehr weitläufig und über Friesland und Niedersachsen hinaus verknüpft seien. Es stelle sich auch die Frage nach dem Monitoring.

**Herr Oellrich** weist auf die sich entwickelnden Smart-Grids hin und hält künftig die Ortsnetze, Straßenzüge und bei ausreichend intelligenten Messsystemen auch einzelne Kunden als Steuerungsebene für möglich. Hierfür werden seitens EWE aktuell entsprechende Projekte auf Ortsnetzebene durchgeführt, da hier das größte Steuerungspotenzial liege. Da dies ein Thema sei, das alle Netzbetreiber betreffe, arbeiten diese hier eng zusammen.

Da es keine weiteren Fragen oder Anmerkungen mehr gibt, verabschiedet der Vorsitzende **Herr Homfeldt** Herrn von Dzwonkowski und Herrn Oellrich.

## **TOP**      **Windenergie - Flächenziele und Repowering** **4.2.3**      **Vorlage: 0598/2023**

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I NR. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat.

Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und
- Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel hierzu wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erlassen, u.a. mit

- Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere § 26 Abs. 3 BNatSchG, § 45b BNatSchG) und
- Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG).

Ergänzt werden diese Bundesgesetze künftig auf Landesebene durch ein Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen (Arbeitstitel: NWindBGUG). Es bestimmt die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten für jeden dieser Planungsträger verbindliche Teilflächenziele sowie die Zeitpunkte, bis zu denen die Flächenausweisungen vorzunehmen sind. Die konkreten Möglichkeiten und Anforderungen für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen sind im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) geregelt. Für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung enthalten diese Gesetze einzelne Sonderregelungen, die vorrangig anzuwenden sind. Im NROG soll auch die Option eröffnet werden, Teilpläne für die Windenergienutzung aufzustellen. Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen unverändert die für alle Raumordnungsplanungen geltenden Vorschriften (vgl. Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen - Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2023).

In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein:

Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Sie durften – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Die Ansiedlung von Windenergieanlagen konnte vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden. Nur durch eine solche Planung konnten Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche im Planungsraum begrenzt werden und in anderen Bereichen des Planungsraums ausgeschlossen werden. Die im Plan bestimmte Ausschlusswirkung war nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB als entgegenstehender öffentlicher Belang ein Zulassungshindernis im BImSchG-Genehmigungsverfahren für Anlagen. Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027 nach NWindBGUG.

Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032 nach WindBG).

Als Teilflächenziele bezeichnet das WindBG die verbindlichen Flächenziele eines Landes an regionale oder kommunale Planungsträger. Das Teilflächenziel eines regionalen oder kommunalen Planungsträgers ist ein Anteil der jeweiligen Fläche eines regionalen oder kommunalen Planungsraums, der von diesem Planungsträger für die Windenergie an Land auszuweisen ist. Die Teilflächenziele eines Landes ergeben in Summe den Flächenbeitragswert

(vgl. § 3 Abs. 2 WindBG). Die Zuweisung von Teilflächenzielen erfolgt in Niedersachsen durch Landesgesetz. Teilflächenziele werden nur für die Träger der Regionalplanung (Landkreise, kreisfreie Städte, Stadt Göttingen, Regionalverband Großraum Braunschweig), nicht für die Träger der Bauleitplanung festgelegt.

Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist.

Sollte die Genehmigung des Plans nicht rechtzeitig vor den Fristen gemäß §3 Abs. 1 WindBG erfolgen und die Rechtswirkungen nach §249 Abs. 7 BauGB eintreten, sollte der Planungsträger (vorab) das Erreichen des Teilflächenziels mit dem Beschluss der Planänderung bekannt machen. Gemäß §4 Abs. 2 Satz 3 WindBG dürfen Flächen bereits ab der kommunalen Beschlussfassung über das RROP befristet für die Dauer von sieben Monaten angerechnet werden, wenn der Plan vor Ablauf der in §3 Abs. 1 Satz 2 WindBG genannten Stichtage beschlossen worden ist.

Dieser neue Mechanismus wird umgangssprachlich auch als „Privilegierung Plus“ oder „Super-Privilegierung“ bezeichnet, weil bei Verfehlen der Teilflächenziele Raumordnungs- und Flächennutzungspläne die BImSch-Genehmigung nicht mehr verhindern können. Die neue Rechtslage ersetzt die durch Planung erzeugte Ausschlusswirkung insofern durch ein anderes rechtliches Konstrukt. Anstelle einer – durch Planung erzeugten - Ausschlusswirkung richtet sich die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage künftig danach, ob sie ein privilegiertes Vorhaben oder ein nicht privilegiertes Vorhaben ist. Der faktische Ausschluss einer Windenergieanlage wird kraft Gesetzes hergestellt und ist künftig nur davon abhängig, dass eine wirksame und flächenmäßig ausreichende Flächenausweisung (Positivplanung) im Sinne des WindBG vorliegt.

Als Windenergiegebiete werden gemäß §2 WindBG folgende Gebiete verstanden:

- „Vorranggebiete Windenergienutzung in Raumordnungsplänen (einschließlich der ab 28.09.2023 geltenden Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG)
- Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen - Eignungsgebiete in Raumordnungsplänen
- Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Die Legaldefinition ist anzuwenden, wenn im WindBG oder in anderen Gesetzen der Begriff „Windenergiegebiet“ verwendet wird“ (§2 WindBG).

Neben dem Auftrag für die Träger der Regionalplanung, die Teilflächenziele für den jeweiligen Landkreis zu ermitteln, gibt es Regelungen über Berichtspflichten für ein Monitoring. Grundsätzlich sind keine Teilflächenziele auf Ebene der Städte und Gemeinden zu ermitteln, sodass es keine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Städte und Gemeinden möglich ist.

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie wurden zudem umfängliche Repowering-Regeln eingeführt (§§ 245e Abs. 3. u. 249 Abs. 3 BauGB). Diesen stehen weder die bestehenden Konzentrationsflächenplanungen (Ausschlussplanung) noch nach Erreichen der Teilflächenziele die Positivplanung entgegen. Auf Grundlage des § 16b BImSchG profitieren hiervon alle Anlagen über 50 m Gesamthöhe und können zusätzlich um das bis zu 2fache der Gesamthöhe der neuen Anlage vom ursprünglichen Standort verschoben werden. Eingeschränkt wird dies nur durch Natura2000- und Naturschutzgebiete sowie, vor Erreichen



der Teilflächenziele, sehr eingeschränkt durch das Berührtsein der Grundzüge der Planung der betroffenen Gebietskörperschaft. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Anhand einer GIS-Analyse wurden für den Landkreis Friesland gemäß der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2023) als Teilflächen- und Gesamtziel für 2032 ein Wert von 491,71 ha bzw. 0,81% der Landkreisfläche rotor-out ermittelt (siehe Tabelle 1). Das Flächenziel gemäß der Berechnung aus Mai 2023 von 0,79% bzw. 486 ha für den Landkreis Friesland allein auf Grundlage der bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP 2020 wird somit erfüllt.

Sofern die gesetzliche Verpflichtung vom WindBG auf Bundesebene in das Landesrecht überführt wurde, plant der Landkreis die Erfüllung der Teilflächenziele entsprechend NROG zu veröffentlichen.

Tabelle 1: Teilflächenzielberechnung Windenergie Friesland

ID	Bezeichnung	Leistung	Kommune	Größe in ha	RROP Bezeichnung	ha vor Abzug	rotor-out Abzug in m	ha nach Abzug
1	Jever	14,1 MW	Stadt Jever	27,98	Vorranggebiet Windenergienutzung	27,98	-75	7,54
2	Ostiem	8,7 MW	Stadt Schortens	125,51	Vorranggebiet Windenergienutzung	125,19	-75	81,91
3	Sande	20,2 MW	Gemeinde Sande	68,89	Vorranggebiet Windenergienutzung	68,89	-75	41,92
4	Bassens	36 MW	Gemeinde Wangerland	188,15	Vorranggebiet Windenergienutzung	188,15	-75	143,13
5	Hohenkirchen	7,65 MW	Gemeinde Wangerland	15,42	Vorranggebiet Windenergienutzung	15,42	-75	4,73
6	Waddewarden	10,7 MW	Gemeinde Wangerland	16,88	Vorranggebiet Windenergienutzung	16,88	-75	2,02
7	Krögershamm/Ammersche Länder	28,62 MW	Gemeinden Bockhorn/Varel	93,03	Vorranggebiet Windenergienutzung	93,03	-75	55,59
8	Bullenmeersbäke	10,1 MW	Gemeinde Zetel	32,42	Vorranggebiet Windenergienutzung	32,42	-75	9,08
9	Herrenmoor	10,3 MW	Gemeinde Zetel	48,14	Vorranggebiet Windenergienutzung	48,14	-75	27,47
10	Hiddels	54,4 MW	Gemeinden Bockhorn/Zetel	180,44	Vorranggebiet Windenergienutzung	180,44	-75	118,31
	Gesamt		alle betroffenen					491,71
							% an LK-Fläche	0,81

**Herr Neuhaus** führt die Vorlage aus.

**Frau KTAe Sudholz** meldet sich zu Wort und möchte wissen, ob die Kommunen vor Bekanntmachung der Flächenziele beteiligt werden.

**Herr Neuhaus** gibt an, dass man dem Gremium die Informationen zukommen lassen könne, merkt dazu aber an, dass es bisher kein formelles Planverfahren gebe und auch keine Pflicht zur Beteiligung bestehe. Insbesondere da keine neuen Flächen benannt werden, sondern nur auf den Bestand des RROP zurückgegriffen werde.

**Frau Tammen** ergänzt, dass aktuell nicht alle Flächen im RROP übernommen worden seien, die bei den Städten und Gemeinden bauleitplanerisch gesichert oder als SO entwickelt worden sind. Dies liege daran, dass bestimmte Kriterien einer Übernahme in das RROP entgegenstehen. Sie verweist auf die Auflistung der Tabelle (siehe Seite 13 Präsentation) aus welcher hervorgeht, dass drei SO WEA von den Kommunen nicht in das RROP übernommen werden konnten. Frau Tammen begründet dies z. B. mit der Sichtung des Adlers im Einzugsgebiet des Windparks in Varel sowie mit Gründen des entgegenstehenden Naturschutzes. Dabei hätten die Planungen der Kommunen weiterhin Bestand. Der Landkreis Friesland müsse nur diese 0,79% nachweisen, welches schon einzig mit den reinen Vorranggebieten aus dem RROP geschafft werde (0,81%).

**Herr Neuhaus** weist daraufhin, dass mit Bekanntmachung der Flächenziele keine kommunalen Planungen verhindert werden, sondern zusätzliche Flächen weiterhin in dem Umfang möglich seien, wie die Städte und Gemeinden dies planen.

Der Landrat **Herr Ambrosy** unterstreicht, dass die Städte und Gemeinden bisher mehr geleistet haben, als das Gesetz fordert und dies auch weiterhin tun dürfen. Das Steuerungsmodell Weser-Ems, das den Gemeinden die Steuerung überlassen habe, sei ein Erfolg. Als NLT-Präsident weist er auf den gefundenen Kompromiss hin, um Landkreise mit sehr hohen Flächenanteilen von 6-7% zu entlasten und die Flächen gerecht auf die übrigen LK zu verteilen. Dies habe konkret für Friesland zu einer Verdopplung geführt, allerdings dennoch nicht dazu, dass neue Flächen ausgewiesen werden müssen. Als dritten Punkt führt Herr Ambrosy das Repowering an und mahnt an, dass die sogenannte Superprivilegierung nicht zum Zuge kommen dürfe, da dann keine Steuerung mehr möglich sei. Entscheidend sei hier das Jahr 2026. In Bezug darauf sei der LK Friesland in der komfortablen Situation, die Ziele bereits erfüllen zu können und weitere Flächen bei Beachtung von Naturschutz, anderen Belangen und einer guten raumordnerischen Abstimmung jederzeit möglich seien.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** fasst den Beschlussvorschlag noch mal zusammen und lässt darüber abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird damit beauftragt die Teilflächenziele gemäß WindBG und Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen für den Landkreis Friesland, entsprechend der vorgeschlagenen Methodik zu ermitteln und sobald die gesetzliche Ermächtigung vorhanden ist, dem Kreistag zum Beschluss vorzulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig beschlossen

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **TOP      Erstellung eines integrierten Klimaanpassungskonzeptes (Vortrag)**

### **4.2.4**

**Herr Cremer** stellt die Präsentation zur Erstellung eines integrierten Klimaanpassungskonzeptes vor.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** möchte wissen zu welcher Kategorie die kreisangehörigen Kommunen beim Thema Zusammenarbeit gehören.

**Herr Cremer** antwortet, dass diese zu den Akteuren zählen würden.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** stellt fest, dass das Klimaanpassungskonzept für alle kreisangehörigen Kommunen gilt, welches in Absprache und Zusammenarbeit mit diesen erfolgt.

**Herr Cremer** stellt klar, dass das Gesetz noch in der Umsetzung ist und dass das Land Niedersachsen die Möglichkeit habe, die Erstellung der Konzepte auch an die einzelnen Gemeinden und Städte abzugeben. Nach aktuellem Stand gelte das Klimaanpassungskonzept in Bezug auf das NKlimaG allerdings auch für die kreisangehörigen Kommunen.

**Frau Tammen** erwähnt, dass dies beim Klimaschutzkonzept ähnlich gewesen sei. Durch die unterschiedlichen Strukturen in den Kommunen müssen diese in die Erstellung des Konzeptes mit einbezogen werden, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Fachkollegen soll erfolgen, damit Synergieeffekte hergestellt werden können

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** sagt aus, dass ein gemeinsames Klimaanpassungskonzept im Gegensatz zu vielen Einzelnen (Vgl. Klimaschutzkonzept) effizienter und ressourcenschonender sei und jeweilige spezifische Situationen von den Fachämtern der Gemeinden und Städte relativ schnell zu identifizieren seien, um diese in ein Gesamtkonzept einzubringen.

Der Landrat **Herr Ambrosy** ergänzt, dass im Endeffekt die Räte über eine interkommunale Zusammenarbeit entscheiden. Der Landkreis habe bereits in den letzten Bürgermeisterkonferenzen angeboten die Federführung bei der Konzepterstellung zu übernehmen.

**Herr KTA Ratzel** fragt nach, ob die Ausführung einer Konzepterstellung von der Einwohnerzahl einer Kommune abhängig sei. Als Beispiel nennt er die im Vortrag erwähnte Zahl von 50.000 Einwohnern, durch welches die Zuständigkeit des Landkreises hervorgehe.

**Herr Cremer** antwortet, dass die von ihm genannte Einwohnerzahl nur ein Beispiel für eine eventuelle Gesetzgebung durch das Land Niedersachsen sei und dass diese frei vom Land festgelegt werden könne.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** merkt an, dass das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

**Frau Tammen** erwähnt, dass der Landkreis durch einen bereits erfolgten Förderantrag und die gegenwärtige Erstellung des Klimaanpassungskonzepts auf einem guten Weg sei sowie der Gesetzgebung damit zuvorkäme.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** bedankt sich und geht zum nächsten TOP über.

## **TOP 4.2.5 Antrag von „Die linke Fraktion“: Ausrufung des Klimanotstands Vorlage: 0597/2023**

Zum Begriff „Klimanotstand“ schreibt das Umweltbundesamt (UBA)<sup>1</sup> auf seiner Seite: *„Hinter dem Klimanotstand verbirgt sich ein Beschluss von Parlamenten oder Verwaltungen. Der Beschluss zeigt auf, dass das beschließende Gremium erkannt hat: unsere bisher ergrif-*

---

<sup>1</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/deutsche-kommunen-rufen-den-klimanotstand-aus#undefined>

*fenen Maßnahmen zur Eindämmung des rasch voranschreitenden Klimawandels und der daraus resultierenden Risiken reichen nicht aus. Das beschließende Gremium beauftragt somit Regierung und Verwaltungen zusätzliche, wirksame Maßnahmen auszuarbeiten. Das umfasst Maßnahmen sowohl zur Minderung von Treibhausgasemissionen als auch zur Anpassung an den Klimawandel. Damit erkennen Beschlüsse zum Klimanotstand den dringenden politischen und praktischen Handlungsbedarf an, der aus zunehmenden Risiken durch den Klimawandel resultiert. Durch die Verwendung des Begriffs „Notstand“ wird diesen Maßnahmen höchste, nicht aufschiebbare Priorität zugeschrieben. (...)“*

Zentral bei der Entscheidung, ob der Landkreis Friesland den Klimanotstand ausrufen sollte, sind daher folgende zwei Fragen:

- a. Tun wir bereits genug für den Klimaschutz und die Klimaanpassung und liegen die entsprechenden Beschlüsse vor?**
- b. Falls nein: Welche zusätzlichen, wirksamen und prioritären Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ergreifen wir als Reaktion auf das Ausrufen des Klimanotstands?**

**zu a):**

Am 21.12.22 hat sich der der Kreistag zum Treibhausgasneutralitätsziel 2030 bekannt, sodass die Beschlusslage eine klare Zielvorgabe formuliert. Dazu wurden in den MEZ und HSP wesentliche Aspekte von Klimaschutz und –Anpassung als strategische Ziele und Handlungsschwerpunkte des Landkreises benannt. Unter anderem basierend auf diesen Beschlüssen werden aktuell folgende Vorhaben durchgeführt oder geplant:

- Umstellung Energieversorgung in allen Liegenschaften,
- Energiebericht als Basis künftiger CO<sub>2</sub>-Bilanzen,
- Elektrifizierung der Fahrzeugflotte,
- Ladeinfrastrukturkonzept,
- Integriertes Vorreiterkonzept als neues Klimaschutzkonzept des Landkreises,
- Integriertes Klimaanpassungskonzept,
- Kommunale Wärmeplanung,
- Moorschutz,
- Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung,
- Fairtrade,
- Unterstützung landkreisangehöriger Kommunen.

In der Summe sind somit sowohl entsprechende Beschlüsse als auch Umsetzungspfade gegeben. Ob damit ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, ist objektiv nicht einfach feststellbar. Gemessen an der Definition des UBA ist auch immer die Wirkebene zu betrachten, sodass nicht alle denkbaren Maßnahmen auch auf Landkreisebene umsetzbar sind. In diesem Sinne kann aber festgehalten werden, dass insgesamt das Handlungserfordernis und dessen Priorität anerkannt sind und das Ausrufen eines Notstands keine sofort wirkende Verbesserung ermöglicht.

Im Sinne der **Frage b)** werden im Antrag von „Die linke Fraktion“ zwei Handlungsmaßnahmen genannt:

- 1. Eine jährliche CO<sub>2</sub>-Bilanz der Verwaltung**
- 2. Sammlung von Daten der Auswirkungen des Klimawandels auf den Landkreis**

**Zu 1:** Laut § 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) muss für das Jahr 2022 erstmals ein Energiebericht erstellt werden und daraufhin jeweils in einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Außerdem müssen Landkreise bis Ende 2025 Klimaschutzkonzepte für die eigene Verwaltung erstellen inkl. Treibhausgasemissionsbilanz (§ 18). Durch den Antrag von „Die linke Fraktion“ müsste die Verwaltung also jedes Jahr anstatt der ge-

setzunglich geforderten drei Jahres-Zeiträume eine Bilanz erstellen. Basis würde dann das hierzu in Aufbau befindliche möglichst automatisierte Energiemanagement sein. Die Verwaltung prüft derzeit, ob hierfür weitere Fördermittel akquiriert werden können, um dies zu beschleunigen.

**Zu 2:** Tatsächlich fehlt es bisher an einer Sammlung von Klimawandel-Daten die speziell auf den Landkreis zugeschnitten sind. Dies wird sich allerdings durch die Einstellung des Klimaanpassungsmanagers und die Erstellung eines integrierten Klimaanpassungskonzepts ändern, z.B. sollen Potentialflächen für den Deichbau und die Freiflächenrückgewinnung ermittelt werden. Zudem werden aktuell immer mehr Daten von externen Dienstleistern und Fachbehörden zum Klimawandel in Niedersachsen zur Verfügung gestellt, wie z.B. die Starkregengefahrenkarte des OOWV und der Aufbau des Niedersächsischen Klimainformationssystems (NIKLIS) vom niedersächsischen Umweltministerium<sup>2</sup>. Eine weitere Datengrundlage bietet der NIBIS® KARTENSERVEN vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie<sup>3</sup>. Gemäß § 19 NKlimaG müssen niedersächsische Gemeinden bis Ende 2028 Entsiegelungskataster erstellen.

Durch den Antrag käme neu hinzu, dass Forschungsvorhaben gefördert werden sollen, um fehlende Daten zu generieren. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen und wird, da auch meist mit Förderverfahren verbunden, laufend geprüft.

Zusammengefasst: Als Konsequenz auf die Ausrufung des Klimanotstands soll laut dem Antrag die Datenverfügbarkeit (CO<sub>2</sub>-Bilanz und Daten zu den Auswirkungen des Klimawandels) verbessert werden.

Die im Antrag genannten Maßnahmen sind aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung begrüßenswert, sind jedoch in naher Zukunft als gesetzliche Pflichtaufgabe durch den Landkreis größtenteils sowieso zu ergreifen. Darüber hinaus sind bereits mehrere Maßnahmen zur Erreichung der vom Kreistag am 21.12.22 beschlossenen Treibhausgasneutralitätsziele für das Jahr 2030 angelaufen oder in der Planung. Ein Notstand im obigen Sinne kann also jederzeit durch das Festhalten an den strategischen Zielen sowie operativen Maßnahmen vermieden werden. Dabei sind die Ressourcen strategisch so auszurichten, dass alle Projekte, Maßnahmen und Verfahrensweisen des Landkreises auf Klimaschutz und – Anpassung ausgerichtet werden.

Die Verwaltung schlägt demzufolge vor, den Klimanotstand erst dann auszurufen, wenn mit den bisher geplanten Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben und den aktuell zur Verfügung stehenden Ressourcen die bisher beschlossenen Treibhausgasneutralitätsziele nicht erreicht werden können. In diesem Fall sollte die Ausrufung des Klimanotstands dann mit dem Beschließen zusätzlicher wirksamer Maßnahmen sowie der Zurverfügungstellung der dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen einhergehen.

### **Anlage(n):**

Anlage 1: Antrag Klimanotstand

**Herr KTA Möller** äußert sich und bezieht sich dabei auf die Vorlage. Er erkundigt sich, ob keine Datenlage vorliege und weist darauf hin, dass man irgendwie einen Überblick darüber haben müsse, ob die getroffenen Klimaschutzmaßnahmen ausreichen oder nicht. Zudem müsse laut der Definition des Umweltbundesamts auch immer die Wirkebene der Maßnah-

---

<sup>2</sup> <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/niklis/#xmin=345995.66748980456&xmax=558490.6061225391&ymin=5823473.93443607&ymax=5991788.270719985&Kategorie=0&basemap=Topographie+Grau>

<sup>3</sup> <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html>

men betrachtet werden. Er verweist nochmals auf den Bericht des IPCC und den dort formulierten, dringenden Handlungsbedarf.

**Herr Neuhaus** verweist darauf, dass genau diese Zahlen ermittelt werden und man danach den Zustand und die Wirkebene bewerte, um somit eine Einschätzung treffen zu können, ob die Maßnahmen ausreichend sind und wo sowohl in der Datenerfassung, der Auswertung und den darauf aufbauenden Maßnahmen noch Verbesserungs- bzw. Nachholbedarf bestehe. Zudem gebe es verpflichtende Aufgaben, bspw. die CO<sub>2</sub>-Bilanz, die ebenfalls bereits in Umsetzung seien.

**Frau KTAe Esser** verlässt gegen 16:47 Uhr den Raum.

**Herr KTA Möller** möchte wissen, wie gut die Klimadatenlage für Friesland ist

**Herr Cremer** antwortet, dass es verschiedene Angebote vom Land Niedersachsen gebe und nennt hierfür als Beispiel den NIKLIS-Server, welcher diese sehr gut, auch landkreisbezogen aufschlüssele.

**Herr KTA Möller** fragt nach, ob der NIKLIS-Server auch öffentlich einsehbar sei.

**Frau Tammen** bejaht dies und erklärt, dass der NIKLIS-Server bereits viele Daten bereitstellt, bspw. Szenarien zur Entwicklung von Starkregenereignissen. Auch der NIBIS-Kartenserver des Landesbergamtes Niedersachsen (LBEG) hat eine Vielzahl von klimarelevanten Daten, bspw. über Moorböden oder ähnlichem.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** verweist auf die Starkregengefahrenkarte des OOWV und bittet darum die Informationsquellen zu den zuvor genannten Punkten ins Protokoll aufzunehmen.

Diese nachfolgend:

[NIKLIS \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](http://niklis.umweltkarten-niedersachsen.de)

[NIBIS Kartenserver : powered by cardo.Map \(lbeg.de\)](http://nibis.kartenserver.de)

**Herr KTA Ratzel** äußert sich positiv zur Aufstellung des Landkreises im Bereich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung und bezeichnet diesen hierin als Vorreiter. Dabei merkt er an, dass der Landkreis aktuell noch keinen Klimanotstand ausrufen müsse. Das müsse man erst, wenn bestimmte Kriterien erfüllt seien und es sich auch wirklich um einen solchen handle. Dennoch sei er der Meinung, man könne zusätzliche Maßnahmen, wie Katastrophenschutzübungen für den Ernstfall ergreifen.

**Herr KTA Möller** gehe mit dem Vorschlag mit, wolle aber dennoch darauf hinweisen, dass die Klimakrise eine Notlage sei. Er habe, für alle einsehbar, den Link zum IPCC-Bericht zur Verfügung gestellt und man könne dort nachlesen, dass von einer 3,2 Grad Erwärmung ausgegangen werde. Damit würden die Ziele verfehlt werden, die sich die Bundesrepublik Deutschland gesetzt hat. Zudem liege Deutschland nach den Richtlinien des Climate Action Trackers weit über dem 2-Grad-Ziel, weshalb man sich jetzt schon auf extreme Klimawandelfolgen einstellen könne. Gerade Friesland als Küstenregion werde sehr mit den Klimawandelfolgen kämpfen, da nicht nur Hitze und Trockenheit zum Problem werde, sondern beispielsweise auch stärkere Sturmereignisse und Starkregen und damit werde das Leben hier immer schwieriger.

Der Landrat **Herr Ambrosy** stimmt Herrn Möller bezüglich der Gefahren zu und betont, dass der Landkreis Friesland hinsichtlich der eigenen Flächen und des Bevölkerungsanteils einen ausreichenden Beitrag für den Klimaschutz leiste. Er spricht sich für den Antrag aus, gibt allerdings zu bedenken, dass man sich bei dem Wort „Notstand“ schon im Katastrophenschutzgesetz befinde und man dort definitiv noch nicht sei. Sollte man irgendwann feststel-

len, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, dann könne man den Klimanotstand immer noch ausrufen.

**Frau KTAe Sudholz** erachtet einen jährlichen Bericht über alle Maßnahmen als wichtig und hebt hervor, dass man dabei alle Maßnahmen einzeln beleuchten solle, da ihrer Ansicht nach nicht alle Kriterien gleichzeitig erfüllt werden müssen, damit ein Klimanotstand ausgerufen werden könne. Auch ein Punkt könne dafür ausreichen die gesetzten Klimaziele nicht zu erreichen und man müsse dem frühzeitig entgegenwirken können.

**Herr KTA Möller** befürwortet den jährlichen Bericht, kann sich der Aussage des Landrats anschließen, schätzt die gesamte Lage aber als deutlich ernster ein.

Der Landrat **Herr Ambrosy** weist darauf hin, dass dazu im Kreistag mittelfristige Entwicklungsziele beschlossen wurden und der Landkreis somit gar nicht in die Lage kommen dürfe, einen Klimanotstand ausrufen zu müssen. Zudem müssen die Handlungsschwerpunkte im Haushalt abgebildet werden und das sei eine gute Voraussetzung für die Lösung des Problems.

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** lässt über den Beschluss abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Klimanotstand wird erst dann ausgerufen, wenn mit den bisher geplanten Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung und den dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen die bislang beschlossenen Ziele nicht erreicht werden können.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig beschlossen

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **TOP 5     Berichte aus anderen Gremien**

keine

## **TOP 6     Informationen aus dem Jugendparlament**

**Herr JuPa Hans** äußert sich zum Friesischen Klimatag und teilt mit, dass sich das Jugendparlament sehr auf diesen Tag und eine vernünftige Zusammenarbeit freue.

## **TOP 7     Mitteilungen der Verwaltung**

## TOP 7.1 Sachstandsbericht Resiliente Regionen

**Frau Tammen** berichtet, dass mit der Forschungsassistenz zwei Gespräche geführt worden seien und aktuell die Risikoanalyse vorbereitet werde. Ende des Jahres werde diese zusammen mit einem Dienstleister durchgeführt. Es gehe darum, als Region zusammen mit den Kommunen und regionalen Akteuren, verschiedene Fragestellungen innerhalb des Projektes „Förderprojekt Resiliente Regionen“ zu erarbeiten. Dabei solle anhand eines Blackout-Szenarios geprüft werden, welche Bereiche in welcher Form von einem Notstand betroffen würden werden. Hierbei würde hinsichtlich der Stromversorgung geprüft werden, wie bestimmte Bereiche in Kaskaden neu geschaltet werden können, damit diese wieder mit Strom versorgt werden. Dafür identifiziere man zusammen mit den Energieversorgungsunternehmen die besonders vulnerablen Bereiche, damit man diese entsprechend konzeptionell anders einbetten könne. Dies sei für die Entwicklung einer schnellstmöglichen Widerstandsfähigkeit in der Kommune erforderlich, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten. Frau Tammen berichtet, dass diesbezüglich Katastrophenschutzleuchttürme aufgebaut werden würden. Außerdem informiert sie über eine Transferwerkstatt in Wunsiedel (Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge), welche vom 20.09. bis zum 22.09.2023 stattfindet und bei welcher der Fachbereich teilnehmen werde, um sich mit den anderen neun Regionen auszutauschen und zu vernetzen.

## TOP 7.2 Bericht des Beauftragten für Klimaschutz und Klimaanpassung

Auf Bitte des Vorsitzenden **Herr Homfeldt** stellt Herr Lang aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nur die neuen Informationen zum Friesischen Klimatag vor. Alle anderen Punkte sollen ins Protokoll aufgenommen werden.

**Herr Lang** berichtet, dass der Friesische Klimatag am 16.09.2023 ab 10:00 Uhr im DLZ Varel stattfindet und dass der potentielle Teilnehmerkreis aufgrund der verhältnismäßig geringen Anmeldungen von etwa 60 Stück, erweitert wurde. Herr Lang bittet das Gremium noch mal Werbung in den Kommunen und Parteien für diesen Tag zu machen.

Nachfolgend der Sachstand zu den in der Sitzung nicht genannten Punkten:

Die Klimaschutzaktion Stadttradeln findet vom 03. bis zum 23. September 2023 statt. Die dazu geplanten Veranstaltungen im Landkreis können während des Aktionszeitraumes auf der Homepage des Landkreises eingesehen werden.

Am 06. September 2023 treffen sich Teilnehmer des Projekts „Sternenfunkeln über Friesland“, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Am 08. September 2023 werden den Kommunen im Kreisamt die Starkregengefahrenkarten des OOWV und die Starkregengefahrenhinweiskarte des BKG vorgestellt. Die Referenten gehören dem NLWKN und dem OOWV an.

Des Weiteren soll am 11. Oktober 2023 ab 19:30 Uhr in Zetel eine Infoveranstaltung zum Thema Wärmepumpe durchgeführt werden. Dies geschieht von Landkreisseite aus in Kooperation mit der EWE und der Gemeinde Zetel.

## TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

keine



**TOP 9   Anfragen nach § 11 der Geschäftsordnung**

keine

**TOP 10   Anregungen und Beschwerden**

keine

Der Vorsitzende **Herr Homfeldt** schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:07 Uhr.

gez. Axel Homfeldt  
Vorsitzende/r

gez. Ambrosy  
Landrat

gez. Denise Wessels  
Protokollführer